

# Tierseuchenverordnung

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass werden die Ausdrücke «Geflügelpest (Aviäre Influenza)» und «Geflügelpest» durch «Aviäre Influenza» ersetzt.*

*Art. 4 Bst. l*

Als zu bekämpfende Seuche gelten folgende Tierkrankheiten:

1. *Salmonella*-Infektion des Geflügels;

### **Art. 8** Verzeichnis der Klautiere

Tierhalter haben für jede Tierhaltung ein Verzeichnis der vorhandenen Tiere zu führen, das stets auf dem neusten Stand zu halten ist. Es enthält die Zu- und Abgänge, für Tiere der Rinder- und Ziegengattung zusätzlich die Kennzeichen sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten. Für den Nachweis der Zu- und Abgänge gelten die Einträge in der Tierverkehrsdatenbank als Verzeichnis.

*Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

<sup>1bis</sup> Erfolgt die Kennzeichnung mittels Ohrmarken mit Mikrochip, so muss der Mikrochip den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010<sup>2</sup> und 11785:1996/Cor 1:2008<sup>3</sup> entsprechen sowie den Landescode Schweiz beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 2015<sup>4</sup> über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV).

<sup>1ter</sup> Die Ohrmarken mit Mikrochip werden von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank vergeben.

1 **SR 916.401**

2 Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

3 Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

4 **SR 784.101.2**

*Art. 12 Abs. 1, 2 Bst. c und e sowie Abs. 4 und 6*

<sup>1</sup> Wird ein Klauentier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und eine Kopie davon aufbewahren. Das Dokument kann in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt und aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:

- c. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung die Identifikationsnummer;
- e. für Tiere der Schweinegattung sowie für in Gehegen gehaltenes Wild die Anzahl Tiere aus der gleichen Tierhaltung;

<sup>4</sup> Wird das Begleitdokument in elektronischer Form ausgestellt, so müssen die Daten während des Transports und beim Empfänger abrufbar sein. Wird es in Papierform ausgestellt, so ist es während des Transports mitzuführen und muss dem neuen Tierhalter abgegeben werden.

<sup>6</sup> Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Davon ausgenommen sind Begleitdokumente für mehrtägige Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Sömmerung, sofern die Angaben bei der Rückkehr in die Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, weiterhin zutreffen. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

*Art. 13 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Verzeichnisse der Klauentiere, die Bestandeskontrollen sowie die Begleitdokumente und ihre Kopien sind während drei Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.

*Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz Bst. a und c sowie 3*

<sup>2</sup> Er meldet der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank:

- a. innert drei Arbeitstagen den Zu- und Abgang und die Verendung von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, von Büffeln und von Bisons sowie den Verlust von Ohrmarken;
- c. innert 30 Tagen die Geburt von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Büffeln und von Bisons.

<sup>3</sup> Er ist verpflichtet, der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank Auskunft über den Verkehr mit Klauentieren zu erteilen.

*Art. 15a Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010<sup>5</sup> und 11785:1996/Cor 1:2008<sup>6</sup> entsprechen sowie den Landescode Schweiz und den Hersteller des Mikrochips beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 2015<sup>7</sup> über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV).

*Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Mikrochip muss den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010<sup>8</sup> und 11785:1996/Cor 1:2008<sup>9</sup> entsprechen sowie einen Code für das Herkunftsland und den Hersteller des Mikrochips beinhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 2015<sup>10</sup> über Fernmeldeanlagen (FAV) über das Anbieten und Inverkehrbringen von neuen Fernmeldeanlagen (Art. 6–20 FAV).

**Art. 18b** Meldepflicht bei der Einstellung von Geflügelherden

Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen haben die Tierhalter der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank innert sieben Arbeitstagen das Einstellen einer neuen Herde zu melden:

- a. Zuchttiere der Mast- und der Legelinie: bei mehr als 250 Plätzen;
- b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen;
- c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m<sup>2</sup>;
- d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>.

*Gliederungstitel vor Art. 59***3. Titel: Bekämpfungsmassnahmen****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****1. Abschnitt: Allgemeine Pflichten von Tierhaltern und von Schlachtbetrieben***Art. 59 Sachüberschrift*

## Pflichten der Tierhalter

<sup>5</sup> Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>6</sup> Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>7</sup> SR 784.101.2

<sup>8</sup> Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>9</sup> Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

<sup>10</sup> SR 784.101.2

**Art. 59a** Pflichten der Schlachtbetriebe

Die Schlachtbetriebe stellen sicher, dass die Fleischkontrolle die für die Tierseuchenüberwachung nach Artikel 76a notwendigen Proben unter angemessenen Bedingungen entnehmen kann. Sie sorgen insbesondere für die baulichen Voraussetzungen für die Probenahme, sind bei der Probenahme behilflich und ermöglichen der Fleischkontrolle die Nutzung ihrer Betriebssoftware.

*Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Ebenso sind umgestandene Klautiere, ausgenommen Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, der vom Kanton bezeichneten Stelle zu melden.

*Gliederungstitel vor Art. 76a***6. Abschnitt: Nationale Überwachungsprogramme****Art. 76a**

<sup>1</sup> Der schweizerische Tierbestand wird mit nationalen Überwachungsprogrammen kontrolliert.

<sup>2</sup> Das BLV bestimmt nach Anhören der Kantone:

- a. welche Tierseuchen mit den Überwachungsprogrammen überwacht werden;
- b. in welchen Zeitabständen die Überwachungsprogramme durchzuführen sind;
- c. den Umfang der Überwachungsprogramme;
- d. die Orte der Probenahmen;
- e. welches Untersuchungsverfahren angewandt und welches Probematerial entnommen wird;
- f. die Laboratorien, wenn bei der Probenahme Proben aus Beständen von mehreren Kantonen entnommen werden sowie die Entschädigung dieser Laboratorien.

<sup>3</sup> Es erlässt Vorschriften technischer Art über die Überwachungsprogramme.

<sup>4</sup> Es ordnet nach Absprache mit den Kantonstierärzten die weiteren Untersuchungen an, wenn im Rahmen der Überwachungsprogramme verseuchte Bestände festgestellt wurden.

*Art. 102 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Der Kantonstierarzt kann für die Schutz- und Überwachungszonen folgende Massnahmen anordnen:

- a. ein Verbot der Abgabe von Milch durch die Betriebe an eine Milchannahmestelle oder direkt ab dem Betrieb;
- b. das Einsammeln der Milch bei den Betrieben durch von ihm bestimmte Unternehmen entlang der von ihm bestimmten Routen;

- c. den Ausschluss gewisser Betriebe von der Milchsammlung nach Buchstabe b aufgrund von logistischen, geografischen oder strukturellen Gegebenheiten; diesen Betrieben kann der Kantonstierarzt eine Ausnahmegewilligung für die Milchabgabe an einer Sammelstelle erteilen;
- d. den Wegfall der Milchprüfung nach der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Er kann Bedingungen für die Annahme und die Verarbeitung der Milch festlegen. Unpasteurisierte Milch darf nur auf direktem Weg und mit Genehmigung des Kantonstierarztes in Betriebe ausserhalb der Schutz- und Überwachungszonen verbracht werden, um nach den vom EDI gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>12</sup> erlassenen Bestimmungen pasteurisiert zu werden. Milch aus der Schutzzone darf nicht umgeladen werden und muss direkt nach der Milchsammlung bei der ersten Milchannahmestelle pasteurisiert werden.

<sup>12</sup> In den Überwachungszonen kann er zusätzlich die Milchannahmestellen bestimmen, an denen die Milchproduzenten ihre Milch direkt abgeben dürfen und die für die Abgabe erforderlichen Bedingungen festlegen.

#### *Gliederungstitel vor Art. 111a*

### **4a. Abschnitt: *Dermatitis nodularis* (Lumpy skin disease)**

#### **Art. 111a**      Allgemeines

<sup>1</sup> Als empfänglich für die *Dermatitis nodularis* gelten alle Tiere der Rindergattung.

<sup>2</sup> *Dermatitis nodularis* liegt vor, wenn in einem Bestand mit empfänglichen Tieren bei mindestens einem Tier das *Dermatitis-nodularis*-Virus nachgewiesen wurde.

<sup>3</sup> Die Inkubationszeit beträgt 28 Tage.

#### **Art. 111b**      Überwachung

Das BLV kann nach Anhören der Kantone ein Programm zur Überwachung der Bestände mit empfänglichen Tieren festlegen.

#### **Art. 111c**      Impfungen

<sup>1</sup> Abweichend von Artikel 81 ist die Impfung gegen *Dermatitis nodularis* bei empfänglichen Tieren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, zulässig. Für die Impfung muss eine Bewilligung des BLV vorliegen.

<sup>2</sup> Die Einfuhr von geimpften Tieren ist zulässig.

<sup>3</sup> Bei Ausbruch oder drohendem Ausbruch der *Dermatitis nodularis* kann das BLV nach Anhören der Kantone für empfängliche Tiere die Impfung gegen das *Dermatitis nodularis*-Virus zulassen oder vorschreiben. Es bestimmt in einer Verordnung:

<sup>11</sup> SR 916.351.0

<sup>12</sup> SR 817.02

- a. die Gebiete, in denen eine Impfung zugelassen oder vorgeschrieben ist;
- b. Art und Einsatz der Impfstoffe.

**Art. 111d** Verdachtsfall

<sup>1</sup> Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf *Dermatitis nodularis* ordnet der Kantonstierarzt die Untersuchung der verdächtigen Tiere auf das *Dermatitis nodularis*-Virus an.

<sup>2</sup> Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn keine Viren nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Probenahme und die Untersuchung der Proben.

**Art. 111e** Seuchenfall

<sup>1</sup> Bei Feststellung der *Dermatitis nodularis* kann der Kantonstierarzt abweichend von Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe b anordnen, dass in Beständen, in denen eine Impfung nach Artikel 111c erfolgt ist, lediglich die verseuchten Tiere getötet werden.

<sup>2</sup> Das BLV kann anordnen, dass auf die Tötung und Entsorgung der Tiere aus verseuchten Beständen verzichtet wird, wenn dadurch die Ausbreitung der *Dermatitis nodularis* nicht verhindert werden kann.

**Art. 122f** Hochpathogene Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln

<sup>1</sup> Wird die hochpathogene Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln festgestellt, so ordnet das BLV die notwendigen Untersuchungen an, um die Ausbreitung der Seuche festzustellen, und es legt nach Anhören der Kantonstierärzte die Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest.

<sup>2</sup> Der Kantonstierarzt ordnet folgendes an:

- a. die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete;
- b. die Trennung von verschiedenen Geflügelarten, sofern dies erforderlich ist, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern;
- c. die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln;
- d. die erforderlichen Hygienemassnahmen;
- e. die besonderen Pflichten der Geflügelhalter.

<sup>3</sup> Er kann zusätzlich:

- a. den Tier-, Personen- und Warenverkehr in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten einschränken oder verbieten;
- b. nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde die Jagd auf Wildvögel einschränken oder verbieten.

<sup>4</sup> Das BLV erlässt nach Anhören des BAFU Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln.

*Art. 126 Bst. d und Art. 130*

*Aufgehoben*

*Art. 164 Sachüberschrift und Abs. 1*

Ausmerzung verseuchter und verdächtiger Tiere

<sup>1</sup> Die Ausmerzung verseuchter und verdächtiger Tiere muss unter tierärztlicher Aufsicht vorgenommen werden.

**Art. 165a** Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren

<sup>1</sup> Besteht ein Verdacht auf Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren, so trifft der Kantonstierarzt die folgenden Massnahmen:

- a. die unverzügliche Information der kantonalen Jagdverwaltungen und der Jägerschaft;
- b. die Untersuchung der erlegten und der verendet aufgefundenen Wildtiere; und
- c. die Information der Tierhalter über die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haustieren und freilebenden Tieren.

<sup>2</sup> Wird die Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren festgestellt, so trifft der Kantonstierarzt die folgenden Massnahmen:

- a. die Anordnung der notwendigen Untersuchungen, um die Ausbreitung der Seuche festzustellen;
- b. die Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildtieren;
- c. alle weiteren Massnahmen, die notwendig sind, um die Seuche auszurotten;
- d. gegebenenfalls regional eine Erhöhung der Abschüsse, eine Einschränkung oder ein Verbot der Jagd auf Wildtiere.

<sup>3</sup> Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d werden nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde getroffen.

<sup>4</sup> Das BLV koordiniert die Bekämpfungsmassnahmen der Kantone. Es erlässt nach Anhören des BAFU Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren.

*Gliederungstitel vor Art. 175*

## **9. Abschnitt: Transmissible spongiforme Enzephalopatien (TSE)**

### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 175** Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten, unter Vorbehalt von Artikel 181, für die Bekämpfung der TSE von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart.

*Art. 176 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Eine TSE liegt vor, wenn klassisch oder atypisch verändertes Prion-Protein mit einem vom BLV genehmigten Verfahren nachgewiesen und der Befund vom Referenzlaboratorium bestätigt wurde.

<sup>3</sup> Die Proben dürfen nur in Laboratorien untersucht werden, die vom BLV anerkannt sind. Die Untersuchungsverfahren müssen vom BLV genehmigt sein.

*Art. 177 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es erstellt nach Anhören der Kantone einen Notfallplan für den Fall, dass eine TSE auftritt, die in der Tierseuchenverordnung nicht geregelt ist.

*Art. 179a Abs. 1 Einleitungssatz, 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1</sup> Klinischer Verdacht auf BSE liegt vor, wenn bei Rindern:

<sup>1bis</sup> Klinischer Verdacht auf BSE liegt ebenfalls vor, wenn im Rahmen der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand, auf dem Transport oder im Schlachtbetrieb Anzeichen von BSE festgestellt werden.

<sup>2</sup> Labordiagnostischer Verdacht auf BSE liegt vor, wenn mit einem vom BLV genehmigten Verfahren bei einem Rind ohne klinischen Verdacht verändertes Prion-Protein nachgewiesen wurde.

*Art. 179b Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a*

<sup>3</sup> Wird der Verdacht auf BSE bestätigt, so ordnet der Kantonstierarzt an, dass:

- a. das verdächtige Tier unblutig getötet und der Tierkörper direkt verbrannt wird;

*Art. 179c Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt ordnet bei der Feststellung von BSE an:

- e. von allen getöteten Tieren der Rindergattung ab einem Alter von 24 Monaten Proben zur Untersuchung auf verändertes Prion-Protein entnommen werden;

*Art. 179d Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Bei Rindern, die aus Staaten stammen, die über ein kontrolliertes oder über ein unbestimmtes BSE-Risiko verfügen, gelten zusätzlich als spezifiziertes Risikomaterial:

- a. von Rindern aller Altersgruppen: die Tonsillen, die letzten vier Meter des Dünndarms, das Caecum und das Mesenterium;
- b. von über 30 Monate alten Rindern: die Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, die Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und die Crista sacralis mediana sowie der Kreuzbeinflügel einschliesslich der Spinalganglien.

**Art. 180** Verdachtsfall

<sup>1</sup> Klinischer Verdacht auf Traberkrankheit liegt vor, wenn bei Schafen und Ziegen:

- a. chronischer Juckreiz, zentralnervöse Störungen oder andere für die Traberkrankheit typische Krankheitsmerkmale auftreten; oder
- b. im Rahmen der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand, auf dem Transport oder im Schlachtbetrieb Anzeichen von Traberkrankheit festgestellt werden.

<sup>2</sup> Labordiagnostischer Verdacht auf Traberkrankheit liegt vor, wenn mit einem vom BLV genehmigten Verfahren bei einem Schaf oder bei einer Ziege, bei dem oder bei der kein klinischer Verdacht vorliegt, verändertes Prion-Protein nachgewiesen wurde.

*Art. 180a Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>4</sup> Bestätigt die klinische Untersuchung den Verdacht auf die Traberkrankheit, so ordnet der Kantonstierarzt an, dass:

**Art. 225** Prophylaktische Massnahmen von Nutztierhaltern

Nutztierhalter müssen hygienische Massnahmen zur Verhinderung von Salmonelleninfektionen treffen. Sie müssen insbesondere für die regelmässige Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Geräte sowie für die Bekämpfung von Schädlingen sorgen.

*Art. 226**Aufgehoben**Art. 238 Abs. 3 Bst. a und b*

<sup>3</sup> Bei jedem Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass:

- a. das verdächtige Tier und seine saugenden Jungtiere abgesondert werden;
- b. das verdächtige Tier und seine saugenden Jungtiere unter Verbringungsperre gestellt werden;

*Art. 238a Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. b*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:

- a. die verseuchten Tiere und ihre saugenden Jungtiere abgesondert, getötet und entsorgt werden;

<sup>2</sup> Er hebt die Sperre auf, nachdem:

- b. die verseuchten Tiere und ihre saugenden Jungtiere getötet und entsorgt sowie die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind.

Art. 239h Abs. 2

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 255*

## **12. Abschnitt: *Salmonella*-Infektion des Geflügels**

Art. 255 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2

<sup>1</sup> Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der durch *Salmonella* spp. verursachten Infektionen von Geflügel der folgenden Nutzungstypen:

d. *Aufgehoben*<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Eine *Salmonella*-Infektion liegt vor, wenn der Erreger bei Geflügel, in Eiern oder in Schlachtierkörpern von Geflügel nachgewiesen wurde.

Art. 256 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Laboratorien stellen dem Kantontierarzt eine Kopie der Befunde über die Proben nach Artikel 257 Absatz 4 zu. Diese Meldung ist zusätzlich zu den Meldungen nach den Artikeln 61 Absatz 5 und 312c Absatz 2 vorzunehmen.

### **Art. 257 Überwachung**

<sup>1</sup> Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf *Salmonella*-Infektionen untersuchen:

- a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen;
- b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen;
- c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m<sup>2</sup>;
- d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der Geflügelhalter nimmt Proben:

- a. von Zuchttieren alle zwei Wochen während der Legezeit;
- b. von Legehennen alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der vierundzwanzigsten Lebenswoche;
- c. von Masttieren frühestens drei Wochen vor der Schlachtung.

<sup>3</sup> Bei Zuchttieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Bruterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen.

<sup>4</sup> Der amtliche Tierarzt nimmt Proben:

- a. von Zuchttieren:

<sup>13</sup> In der noch nicht in Kraft getretenen Fassung der Änderung vom 15. Nov. 2006 (AS 2006 5217).

1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag,
  2. im Alter von vier bis fünf Wochen,
  3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,
  4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probenahmen);
- b. von Legehennen:
1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,
  2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit;
- c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung.
- <sup>5</sup> Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.

#### *Art. 258 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Proben müssen zur Untersuchung in ein vom BLV anerkanntes Labor geschickt werden. Beizulegen ist der ausgefüllte Untersuchungsantrag «Salmonellenbekämpfungsprogramm Geflügel».

<sup>3</sup> Die Brütereien und die Geflügelhaltungen müssen die Laborbefunde während 24 Monaten aufbewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen.

#### *Art. 259 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Verdacht auf *Salmonella*-Infektion gilt als widerlegt, wenn im Untersuchungsmaterial nach Absatz 2 kein Erreger nachgewiesen wird.

#### *Art. 260 Abs. 3*

##### *Aufgehoben*

#### **Art. 272** Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d TSG werden nicht entschädigt.

#### *Art. 273 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er legt nach Rücksprache mit dem zuständigen Bieneninspektor ein Sperrgebiet fest, das in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 2 km vom verseuchten Stand erfasst. Bei

der Festlegung des Gebiets sind geografische Gegebenheiten zu berücksichtigen, insbesondere Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen sowie Gelände Hindernisse wie Wälder, Kuppen, Kreten, Täler oder Seen.

**Art. 274** Entschädigung

Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b und d TSG werden nicht entschädigt.

**Art. 301a** Information und Weitergabe von Daten im Seuchenfall

Um die Weiterverbreitung einer Seuche zu verhindern, kann der Kantonstierarzt Tierhalter, die von der Seuche betroffen sein könnten, und Organisationen oder Fachexperten, welche die Vollzugsorgane bei der Bewältigung von Seuchenfällen unterstützen, über Seuchenfälle informieren und ihnen dabei nicht besonders schützenswerte Personendaten bekannt geben.

*Art. 312 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Ein Labor wird anerkannt, wenn es:

- b. im Rahmen seiner Kernaufgaben ein Untersuchungsspektrum von mindestens 15 Tierseuchen nach den Artikeln 3–5 anbietet und über die für die Untersuchungen erforderlichen Methoden verfügt;

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von 12 Absatz 2 Buchstaben c und e sowie 14 Absatz 2 Buchstaben a und c am ... 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben c und e sowie 14 Absatz 2 Buchstaben a und c treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>14</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

*Art. 31 Abs. 1 Bst. e*

- e. für die Überwachung des schweizerischen Tierbestandes nach Artikel 76a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>15</sup>.

*Art. 47 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton bestimmt die Laboratorien für die Laboruntersuchungen mit Ausnahme der Untersuchungen, die gestützt auf Artikel 76a Absatz 2 Buchstabe f der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>16</sup> durchgeführt werden.

*Art. 53 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte:

- b. erheben Proben, untersuchen sie selbst oder übergeben sie einem Laboratorium nach Artikel 47 Absatz 1;

**2. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010<sup>17</sup>**

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Milch kann von der Prüfung ausgenommen werden, wenn die Erhebung und der Transport der Milchproben mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden sind sowie in den Fällen nach Artikel 102 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>18</sup>.

<sup>14</sup> SR 817.190

<sup>15</sup> SR 916.401

<sup>16</sup> SR 916.401

<sup>17</sup> SR 916.351.0

<sup>18</sup> SR 916.401